

Das "Ungricht" im Trub

Autor(en): **Bärtschi, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **36 (1937-1938)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-113424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das „Ungricht“ im Trub.

Von Alfred Bärtschi, Kaltacker.

Die hienach wörtlich abgedruckte „Satzung des Ehrsamem Ungrichts“ stellte Gemeindeschreiber E. Siegenthaler im Trub in verdankenswerter Weise zur Verfügung.

Das Manuskript ist 17 cm breit und 20,5 cm hoch und liegt in einem Kartonumschlag. Zu den 62 beschriebenen und bezifferten Seiten kommen noch 12 leere. Die Schrift verrät eine ziemlich gewandte Hand. Die Titel zeichnen sich durch besondere Form aus.

Die Satzungen sind augenscheinlich unvollständig. Sie brechen unvermittelt ab.

Notar Fritz Siegenthaler im Eggiwil widmete dem „Ungricht“ eine hübsche Darstellung (Alpenhorn, Sonntagsbeilage zum Emmenthaler Blatt 48/1924). Anhand eines Eintrags im Chorgerichtmanual vom Trub stellt er fest, dass 1679 das „Ungricht“ mit der Kirchen- und Staatsgewalt in Konflikt geriet. Obmann des „Ungrichts“ war damals der „Chlosterbauer“. Am 10. März 1679 sassen „Etwa zwölf assessores und Bysitzer des Ungrichts“ in Trachselwald vor dem Landvogt auf der Anklagebank. „Weil nun dieserem die Eidstafflen vorgelesen worden und sy by gutem Gwüssen bezüget, dass sy zwar des fählers bekanndt, dass sy dem Ungricht bygewohnt, aber sy wüssen nicht, wer dem Predikanten das Pfenster eingeschlagen, sind sy zwar des Eids loosgelassen worden“, nicht aber einer gesalzenen Busse. Von einem der Gebüssten heisst es: „Michael Wüterich, als Weibel des Ungrichts und ein uffwyser des Zürcher, er sölle niemand angeben, sonst wöllen sy ihne in einen Brunnen werffen, item, ihne zerschlagen und desglichen..“

Die „Topographie der Emmenthalischen Alpgemeinde Trub“ (Bern, 1830) von Pfarrer Johann Rudolf Schweizer verbreitet sich weitläufig über Sitten und Bräuche, schweigt sich indessen über das „Ungricht“ völlig aus. Das noch vorhandene Manuskript auf der Berner Stadtbibliothek (Bibliothek der Oekonom. Gesellschaft des Kantons Bern, Msc. Folio 31) enthält ebenfalls keinen Buchstaben darüber.

Prof. Dr. H. Rennefahrt erwähnt in einer Besprechung von Hans Fehr, Die Dichtung im Recht (Bund 563/1936), die Satzung des „Ungerichts“: „Das in ihr beschriebene Gerichtsverfahren ist die komische Verzerrung des ordentlichen Prozessverfahrens; so wird den Parteien nicht vor den Ring geboten, sondern hinter den Ring, das heisst hinter das Gericht, das sich niedergesetzt hat, um zu verhandeln. Eine wirkliche Klage darf nicht vermehrt werden; vor dem Ungericht aber darf die Klage nicht vermindert werden. Im ordentlichen Prozess werden Bussen nur gemäss Urteil ausgesprochen; im Ungericht werden sie ‚ohne Urteil und ohne Umfrag‘ verhängt; dafür sollen sie sogleich ausgemacht und in guten ‚Schimpf‘ (Scherz) gezogen werden und ‚soll hier niemand an Gält gestraft werden.‘ Bewusst närrisch ist es auch, wenn den Zeugen, die vor wirklichem Gericht bei Eid und Gewissen ermahnt werden, die Wahrheit zu sagen, vor Ungericht ‚zu keinen Ziten an das Gewüssen gestellt werden‘ darf. Statt des Eides an des Richters Stab haben sie vor Ungericht nur den Stab des Richters zu ‚streipfen‘. Einzig ernst gemeint scheint die Mahnung der Ungerichtssatzung zu sein, ‚Gott und sein heiliges Wort nicht zu missbrauchen oder in Reden zu führen‘; auch soll sich keiner ‚an unser hohen Oberkeit, Ober- und Underamtleuten, Predikanten und Vorgesetzten (Gemeindebehörde) vergreifen‘“

Fussend auf Dr. E. Müller-Schürch in Bern als Gewährsmann, schreibt Dr. Gian Caduff (Die Knabenschaften Graubündens, S. 227): „Den rätischen Dertgiras in Form und Wesen am nächsten dürfte innerhalb der Schweiz das ‚Ugrecht‘ von Trub (Emmental) stehen. Ob es sich dabei um ein Tribunal handelt, das sich ausschliesslich aus ‚Knaben‘ zusammensetzte, ist auf Grund der mir gemachten Angaben nicht zu bestimmen. Soviel geht jedoch aus den Überlieferungen hervor, dass in Trub unter dem Namen ‚Ugrecht‘ (Ungericht, vgl. Schweiz. Idiotikon VI, 346; ebd. V, 775) ein illegales Volksgericht existierte, das trotz wiederholter Verbote der Berner Obrigkeit, seine Rechtsgrundsätze bis in die sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts geltend machte. Die Judikatur des ‚Ugrechts‘ erstreckte sich vornehmlich auf Sittlichkeitsvergehen.“

Mündlicher Überlieferung zufolge soll ein Predikant die Truber-Jungmannschaft zur Bildung des Ungerichts angeleitet haben. Der letzte Oberamtmann von Signau, ein Herr von

Graffenried, habe sich verwundert, wie gewandt die jungen Truber ihre Händel jeweilen zu vertreten wussten. Er vermutete, die fleissige Übung vor dem „Ungricht“ könnte der Grund sein und soll den wohl ziemlich garstigen Gerichtsstab behändigt haben. Johann Friedrich Jakob von der Säge in Trub (1825—1907) wusste noch zu erzählen, wie die Pfunde (Stockhiebe) appliziert, die Sünder vom Ober- und Unter-Unzüchtler ergriffen und mit dem Hintern gegen die Türe geschmissen und die schwarzen Häfte auf Mund und Nase gemalt wurden. Daneben gab es noch andere Strafen, z. B. Landesverweisung, wobei sich der Verurteilte unter den Ofen verkriechen und dort stille verhalten musste, bis eine gewisse Zeit abgelaufen war. Ob Jakob noch selber dabei war oder nicht, weiss Herr E. Siegenthaler, dem ich an dieser Stelle für alle seine getreuen Auskünfte wärmstens danke, nicht sicher zu sagen.

Wenn Herr Siegenthaler vermutet, die Satzung von 1767, vielleicht von der Hand Franz Wüthrichs, des Schulmeisters im Mätteli geschrieben, fusse auf frühern Bestimmungen, so kann ihm nur beigepflichtet werden. Einzelne altertümliche Ausdrücke deuten daraufhin.

Für die Mitwirkung eines Pfarrers bei der Abfassung von 1767 dürften verschiedene Umstände sprechen. Meine Vermutung geht dahin, ein neu aufgezogener Prädikant habe das „Ungricht“ zufällig kennen gelernt. Er wusste wohl aus Erfahrung, wie wenig man in der Regel dem Jungvolk gegenüber mit Verbot und Strenge ausrichtet. Vielleicht erinnerte er sich noch seiner Studentenstreiche und konnte eine heimliche Freude an dem urwüchsigen Treiben seiner Pfarrkinder nicht unterdrücken. So suchte er dem „Ungricht“ die besten Seiten abzugewinnen, setzte sich bei der Bevölkerung ins Vertrauen und half die Satzungen neu formen, wohl in dem Bestreben, eingerissene Roheiten auf diese Weise am wirksamsten bekämpfen zu können. Daher das Gebot, den Namen Gottes nicht zu missbrauchen, nicht bei seinem Gewissen, sondern seiner Treue zu geloben, und die Obrigkeit und die Behörden, namentlich auch die Geistlichen, nicht anzutasten. Daher auch die mannigfaltigen Anstandsregeln, von denen das Verbot des Duzens wohl am schwersten gefallen sein mag, lebte man doch in dem Lande, wo man „allem ume du seit“. Im Jahr 1766 zog Danjel Ris vom Toggenburgischen Lichtensteig als Pfarrer nach Trub. Vielleicht kannte er von der

Ostschweiz her die dort verbreiteten Knabenschaften und übertrug etwas von deren Verfassungen auf die bereits bestehenden Satzungen des Truber „Ungrichts“ und deren neue Formung. Doch damit will nicht mehr als eine unbelegte Vermutung ausgesprochen sein, die ausgelöst wurde durch die mündliche Überlieferung, wonach ein Pfarrer bei der Gründung des „Ungrichts“ beteiligt gewesen sein soll.

S. 1 **Satzung des Ehrsamem Ungrichts**

des weitt berümtten Statt Luggarishaussen und der selbigen Landschaft, Ernoüeret, und, verbesseret, durch die wollweisen HochgeErten: aber nicht Edelgebohrnen Herren und Oberen des Orths, so zu disser Zeit, Rumlich regierete Herren, und Höübter sind.

Der Herr Richter, ist Herr, Salomon Imerdurstig, aus der Thalschachfft nienen währ, Herr zu Brathwursthhausen und Dirrektor der lengen Pfeifen.

Der Herr ober unzüchtler ist Herr Hieronimuss seltenrecht aus arabia, und weitberümttister wurmschneider in Clalaperia.

Der under unzüchtler ist Herr Arbengast Kühredig von Jerusalem.
<Es folgen ein oder zwei fortgeschnittene Zeilen.>

S. 2 Der Herr Weibel, ist Herr Polikarpus Finkenriter von Chirasira. Sein Diener Jost Laliburger von Ehrmetigen.

Der Her Schreiber, ist Her Gabriel Lätzkopf von Hüggelbach im Thiergarten.

Die Herren im Ring sind

Herr Andoni Filax von Hamelshausen.

Herr Anderes Hanixler von Stierbach.

Herr Ludwig Söüthür von Mährenstatt.

Herr Chunrad Tschume von Moratathorum.

Herr Andolose Übelhübsch von Rossburg.

Herr Frantz Bläsy Schnabsack von Geissbrunen.

S. 3 WJER DER Schultheiss Richter und Rahtt der weitt berümtten Statt Lugarishaussen und der Selbigen Landschaft, Thun Kund, und zuwissen Hiemit disser Ungricht Satzung, wie Ein Ungricht solle besetzt und hernach gehalten werden, dass das bösse abgestraft, und ausgerüet werde, aber das gute soll vortgepflantzet werden. mit dem Befelch, an alle diejenigen so dem Ehrsamem Ungricht beywohnen, disser Satzung, in so weit sy setzt und ordnet, fleisig nach zukomen, in dem Überigen aber nach hiesigem Landsbruch, sich zu richten und zu verhalten.

Geben den zwey und drisigsten Tag Hornung des 1000 und 700 sechs mahl 10 und 7.^{ten} Jahrs.

S. 4 Der weisse Man Ciceronium Spricht in siner siten Lehr, wan jemand nicht kan schimpf verstan, der soll niehmals zu den Leüthen gan.

- S. 5 Volget Erstlich wie das ungricht Solle Besetzt werden.
 Wan alles vorhanden ist was an das ungricht komen soll, so soll die
 Satzung abgelesen, und die Amter besetzt werden.
 Erstlich sollen vier weise Männer sich anmelden, und Predendieren für
 das Richter Amt, und sollen schöne VerEhrungen bieten, und dar-
 nach abträten, als dan sol die Ueberig geselschafft in der Stuben, den
 Thüchtigsten von dissen vier Mäneren, für den Richter erwellen, dan
 soll disser Nöüw erwelte Herr Richter, die sach an die Hand nemen,
 und tröülich vollführen mit guten Ehren.
- S. 6 Zwaytes sollen sich dan drey weise Mener anmelden und Predendieren
 vor das ober unzüchtler ambt // und sollen anssechelige VerEhrungen
 bieten, und darnach abträten, dan soll der Thüchtegest davon für den
 Herr ober unzüchtler erwelt werden.
 Drites solen sich zwey weisse Männer anmelden und Predendieren für
 das Weibel ambt, und sollen schöne VerEhrungen bieten, und auch
 abträten, dan soll der thüchtiger davon für den Weibel erwelt werden.
 Viertes sollen sich dan zechen weisse Männer anmelden, und Preden-
 dieren Vor den Ring, und sollen auch schöne VerEhrungen bieten, und
 auch abträten, als dan sollen Sechs davon erwelt werden: aber es soll
 keiner davon erwelt werden, er seye dan thüchtig für ein fürspräch.
 Fünftes soll der Herr Richter und Herr ober unzüchtler, zwey Tüch-
 tege Mener in die wahl schlagen, für ein Schreiber, dan sol der Raht
 einen davon erwellen.
- S. 7 Erste Satzung. Die Scharpfen Verbott Betreffet.
 Es soll hier allenthalben nichts Heilligs, und unheilligs, Unter einanderen
 geklagt: oder geantwortet werden, und soll Gott und sein Heilligs
 Worth, hier nicht übigklich missbrucht: oder in reden geführt werden,
 in kein weiss noch Wäg. auch soll sich an unser Hochen Oberkeit, ober,
 und under ambtleüten, Predigkanten, und Vorgesetzten, niemand ver-
 greifen, weder mit Worthen, noch mit werken, wan aber einer hier-
 wider zuhandlen sich erfrächen dörfte, so soll in der Herr unzüchtler,
 ohne Urtheil, und ohne umfrag nemē, ihme zechen Pfund Buss auf-
 legen, und acht Stöss an die Thür ziehen, und sol im der Schreiber,
 drey Schwartz Hafft Über die Nassen, und Drey Über das Mull machen,
- S. 8 wurde sich aber einer // Hier zu speren, und weren, oder dissen fehler
 widerhollen, so soll dan nach erkantnuss des Ehrsamen Ungrichts die
 Straff verscherpft werden es soll auch keiner den anderen unkristelich
 anklaggen, als bey glicher Straff.
- Zweyte Satzung. Von des Herren Unzüchtlers Verboten.
 es verbietet auch der Herr unzüchtler, alles Lauth Lachen, abschülich
 gränen, und wüst briegen, das keiner die Füss über einanderen habe,
 keiner unerloubt zum Pfänster hinauss luge, keiner in der Nassen
 grüblen, auch nicht in dem Harr Kratzen, oder sonst die Kläblüss
 wehren, keiner soll furtzen, und keiner Taback Trincken: es werde
 ihm dan zur straff erkent, es soll auch keiner den anderen Dutzen,
 oder zu iim sagen er Lüge keiner dem anderen thröüen, vill weniger
- S. 9 nach iim schlagen keiner // unerloubt auss der Stuben gehen, auch
 keiner unangemeldet Hininkomen, auch das keiner kein lauth worth

reden sol ohne die erlaubtnus, und keiner dem anderen in die red fallen, und nicht dissem Ungricht den Nahmen Gricht beylegen, es soll auch keiner im geringsten nichts mit WeibsPersohnen zuthun Haben, auch alles Huren, und Hägsen fluchen und Lesteren, etc, etc alle Laster sind Hier verboten: Bey der darauf gesetzten Straff.

Dryte Satzung. Von des Herren unzüchtlers gebotten.

Hingägen gebietet der Her unzüchtler, das sich ein jeder fin züchtig, und Ehrbahrlich aufführe und halte, wan einer in die Stuben komt so soll er dem Herr Richter sinem stab und dem gantzen Ehrsamem ungricht ein guten Abent wünschen, wan einer aufstad so soll er den Hut abziehen, und soll je einer den anderen in Hohen Ehren halten. Wan der Herr Richter das erste mal befilt das ungricht auszurufen, solen dise Verbot und gebot flisig zu halten angefangen werden.

S. 10 **Satzungen: Von den Pflichten des Ehrsamem Ungrichts.**

Erste Satzung Von des Herren Richters Pflichten.

Erstlich soll der Herr Richter den Stab Tragen, ohne Zohn, und sol unbardeyesche Urtheil geben, und ohne ansehen der Persohn Richten, und soll mit dem Stab nicht die Kläblüss wehren, oder sonst Etwas unehrlichs damit machen, das der Stab Verunreiniget werde: sondern ihn in Hohen Ehren halten.

Zweytes soll es im frey gestellt sin, fürspräch zu sin: oder nicht, wan er sich aber Hierzu gebruchen Lasset, so soll er die glichen Pflichten beobachten so deñen Mäneren im Ring vorgeschriben sind.

S. 11 Drites wan er fürspräch: oder sonst in sinem Ambt abwasset ist so soll er im den Thüchtigesten Mañ aus dem Ring, zu einem Ambts Stathalter erwelen.

Viertes soll der Herr Richter alle ungezimete anzüglichkeiten, und unanständige stellen, es seye in red, oder gegen red, Kundschafts Voröffnungen etc oder anderen begebenheiten, nicht gedulden; sondern selbege also bald aus schieben und hinwäg thun.

Fünftes wan der Herr Richter das ungricht anfangen will, soll er dem Herr Weibel befehlen die Stubenthür auf zu thun, wan disses geschehen, so soll er sagen, wan der Eint oder der ander, Hie in der Stuben ist, der nicht will schimpf verstan der soll jetz schlünig aussen und hie dānen gañ.

NB. Wan dan jemand abträten will, so sollen sy versprächen, das jhrem abträten niemand nichts schaden solle.

S. 12 **2. Satzung Von des Herren ober-unzüchtlers Pflichten.**

Der Herr unzüchtler soll alle Bussen und kösten beziehen, so hier zu beziehen sind, aussgenomen die Schwartzten Häfft, und soll auf die Leüth fleissig achtung geben, die fehlbahren ohne ansehen der Person Strafen, wie dan sines Amts schuldigkeit ist. er soll im auch wan das ungricht besetzt ist, ein thüchtigen mañ aussert dem Ring erwellen, für seinen unterunzüchtler.

3. Satzung. Von des Herren Weibels Pflichten.

Der Weibel sol zu der Thür sitzen, und die Pardeyen so das ungricht bruchen, machen aussen, und inen zu gehen, und flissig achtung geben,

- S. 13 oder geben lasen, das selbege nicht ausweichen, und alle mahl // nach ausgang eines Handels, das ungricht ausrufen, und fleissig thun was ihm der Herr Richter befilt, und sin Stab in Hohen Ehren Halten.
4. Satzung. Von des Herren Schreibers Pflichten.
Der Schreiber sol am Linken ort neben dem Herr Richter sitzen, und soll die Schwartzten Häfft anschreiben, und flisig thun, was ihm der Herr Richter Befilt.
5. Satzung. Von den Pflichten der Meneren Jm Ring.
Niemand sol fürspräch sin, daan diejenigen so in dem Ring sitzen, die sollen schuldig und verbunden sin, wan sy angesprochen werden, fürsprächen zu sin, aus- genomen, wan einer die zwey vorhär gehenten
- S. 14 Händel vorführt: oder den nächst vorhärgehenten verlohren hat, so soll es im in solchem fahl frey gestelt sin, es sollen aber hierzu die Beyhändel nicht gezelt werden, und sollen die fürsprächen, sobald es ihnen dazu geboten ist, die sach an die Hand nemen, und ihren kleyenten ihr Rächt so best müglich ausführen, auch sollen die fürsprächen nicht mit einanderen, Brantzen, und zanken, auch nicht einanderen in die red fallen: sonderer ihren Meinung thütlich, und rühwig lasen ausreden, und alles durch Urtheil und rächt ergehen Lassen.
und die jenigen so in dem ring sitzen sollen auf klag und antwort fleissig achtung geben, und lhren Urtheil unbardeyesch nach Luth der Satzung absprächen.
- S. 15 **Satzungen Von den Rächts - händlen.**
Erste Satzung. Vom Urtheill Fellen.
Der Herr der Richter sol sin Urtheil nicht aussen geben, sonderen umfragen: oder es sey mit der Urtheil inständig so kan er es Legen, auf welche seiten er es gutfindet. Wan einer ein Urtheil ausen gibet so soll er den Hut abziehen, und wan ein Urtheil gefelt wird, so soll der gantze ring die Hüt abziehen, und soll ein Urtheil um das ander gehen.
2. Satzung. Vom Urtheil Fellen.
- S. 16 Es soll auch keiner der im ring sitzet ein Urthel aussen geben, wan er einer Pardey so im rächten stehet nächer dan zu geschwisterten Kinderen verwant were, sonder er sol wan das Urtheil gefelt wird sin Hut abziehen, aber kein Stim dazu geben.
3. Satzung Vom Hinder Ring gehen
Wan einer aufstad und das Ungricht bruchen wil so sol er sagen, guten Aben Herr der Richter, und das gantze Ehrsame ungricht, Ich hete Etwas bey zu bringen, ist mier Hinder den ring erlaubt. Wan er dan die erlaubtnus Empfangen, so soll er sagen, so behalten ich vor der Herr Richter, und sein Stab der Herr unzüchtler und sein Bus. Wan aber einer, den Herr Richter und sein Stab, nicht vorbehalten wurde,
- S. 17 so soll ihm für // selbiges mahl, nicht zugelassen werden für Einichen Bewiss, dem Herr Richter den Stab zu Streipfen, wurde er aber den Herr unzüchtler, und sein Buss, nicht vorbehalten, so kan dan der Herr unzüchtler, so bald ein solcher hinder den Ring gegangen, Von ihm Buss Beziehen, so viell er will: jedoch nicht über zehen Pfund.

4. Satzung Was der Antwortter vorbehalten solle.

Der Antwortter soll auch, sobald es ihm Hinder den ring geboten wird den Herr Richter und sein Stab, den Herr unzüchtler und sein Buss, vorbehalten sonst es im auch wie in voriger Satzung gemeldet, ergehen soll.

S. 18 5. Satzung. Wär Solle fürsprüchen Haben.

alle Kleger sollen fürsprüchen haben: oder es träfe einen aus dem Ring, so soll er klag: oder Antwort, selber führen, denen Antworteren aber ausert dem Ring, sol es freygestellt sin, ein fürspräch zu nēmen: oder sich selber zu verantworten, wan aber einer ein fürspräch hat, so soll er kein lauth worth reden.

6. Satzung

es soll aber in dem, was obige Satzung von dem fürspräch haben meldet, die Beyhändel nicht vermeint sin, als zu welchen dan ohne die Pardeyen des rächten Haupt-Handels, keine fürsprüchen sollen gebrucht werden, sonderen wan sy sich nicht selber verantworten können und wollen, so kan ihnen dan ein bystand auserd dem Ring erlaubt werden.

S. 19 7. Satzung Von den Beyständen.

Denen Antwortderen eines rächten Haupthandels ist es auch erlaubt, ein Beystand ausert dem Ring zu nemen wan sy es Nöthig finden, noch zu ihrem fürspräch.

8. Satzung Wie ein fürspräch soll Erwelt werden.

Wan ein Kleger oder ein Antwortter hinder dem Ring ist und ein fürspräch will, so soll er sich gebüret dafür anmelden Wan ihm dan einen erlaubt ist, so kan er an einen Sprechen, an welchen er will. Dan soll der angesprochene sagen, guten fründ ihr wärdet mit mier schläch[t]lich versorget sin, ich wil euch Bäten Haben, ihr wollet an ein anderen sprächen :/ dan soll der kleyent sagen, ich Hab das Vertrauen zu eüch // Darauf soll ihm der Herr Richter bieten lassen, als dan soll der fürspräch die sach an die Hand nemen, und sagen, die will mier der Herr Richter Lath bieten, so kan ich nicht wohl wider sin gebot, und Verbot sin, ich behalten vor, der Herr richter und sin Stab den Herr unzüchtler und sein Buss, minem kleient sin rächt, und mier mine wohrt, wen ich zu wenig: oder zu viel an die sach thun wurde, das er macht und gewalt habe, Von mier abzustehen zu einem anderen Von dem anderen zum dritten. Hiemit das im zu sinem rächt gehulfen werde, worzu er rächt hat, er wird wohl etwas rächts Haben, mehr rächt weder gunst, sonst wurd er ein solches Bart manli nüt

S. 21 schetzen der // viel länger Zäng Hat weder ein Bart, es wird mier Hiemit auf und Hinder den Ring erlaubt sin.

9. Satzung Von dem Fürspräch Vorbehalten.

Wan ein fürspräch erwelt ist, und Hinder den Ring gehen will, so sol sin kleyent sagen, er Behalte sein fürspräch vor. Wan aber einer disen Vorbehalt unterlassen wurde, so kan die ander Pardey den selben fürspräch auch ansprächen, und sol im der Herr Richter auch bieten lasen, Dan soll Der fürsprech sagen, Diewill mich der N. nicht hat

vorbehalten, und mier der Herr Richter für den N. bieten Last, so kan ich nicht wohl wider sein gebot und Verbot sin, so wird ich Hie mit von dem N. abstehen zu dem N. und Behalten alles dasjenige so ich dem N. Hab vorbehalten jetzunder // dem N. vor. Darauf sol in der Neüwe Kleyent vorbehalten, wurde selbiger es auch unterlasen, so kan der Erste kleyent disen fürspräch widerum ansprechen, und soll im der Herr Richter abermahl bieten lassen, und hat sich der fürspräch im glichen zu verhalten

S. 22

10. Satzung. Von dem abtreten.

Es kan den Pardeyen jederzeit ein abtrit erlaubt werden, aber sy sollen wan es von ihnen geforderet wird, Hinder den Herr Richter insatzung hinderlegen, auch kan es deñen jenigen so nicht im Rächten Stehen Etwan ein abtrit erlaubt werden, jedoch aber auf einmahl nicht mehr dan zweyen Persohnen, und sollen auch wans von jñnen geforderet wird, Hinder den Herr Weibel, insatzung Hinder legen.

S. 23

11 Satzung Wie die Klag Solle geführt werden.

Wan ein fürspräch hinder dem Ring ist, und die klag führen will, so soll er sagen, Herr Richter seit ihr Musig und weit losen, und den Weibel Bieten Lassen, wan es ihm Bewilliget ist, so sol er die klag führen wie volget. Wan ich dissen weisen Ehren Man. Hinder mier rächt hab verstanden und angehört, ich wil aber nit sagen, das ich alles rächt angehört, und verstanden heige, aber so weit nachen, so seit er, es seye im Leid um dise gesellschaft, vast um die gantzé doch nicht Volkomen, dan er Höüsche den N. Hie ins rächt, um gewüsse Ursachen willen, ich will aber nicht Begrifen sin wen es geschehen, aber es seye Eigentlich geschehen, Nemlich /: klag :/ und das Heige

S. 24

er gethan, ohne Rächt, ungezwungen // und ungetrungen, aus bossheit, und Übermuth, daraus sind grose Schanden, und Laster Entsprungen, wie dan auch grosen Schaden, ob er das glauben möge: oder nicht darüber begehren wir Heiter Ja: oder Ney, sonst werden wier es auf in Beweissen, und behalten uns die Kundschaft vor.

12. Satzung. Von der Klag.

Die klag soll ein mahl dem Herr Richter und Ehrsamem ungricht nach laut obiger Satzung vorgebracht werden, und dabey die Kundschaft vorbehalten, sonst kan sy der Antworter vorbehalten, und der Kleger nichts beweisen, Hernach soll sy dem Antworter wans selbiger begehrt, noch zweymahl eröffnet werden // in der ersten erofnung aber soll der Kleger nur kurtz die klag sagen, und dazu setzen, das heige er gethan, unzwungen, und untrungen, und ohne rächt, aus Bosheit und übermuth, daraus sind grose schanden, und Laster Entsprungen, wie auch grossen Schaden, in der zweiten erofnung soll er noch zu disen wohten setzen, ob er das glauben möge: oder nicht, sonst werde er das auf iñ beweisen, und setz es im zum Rächten.

S. 25

13. Satzung.

Es soll aber in dem was obige Satzungen von den klägten melden, die Beyhändels klegten vorbehalten sin, in welchen dan nur die klag kurtz und dütlich soll angegeben werden.

- S. 26 14. Satzung Von Verminderung und Vermehrung der Klag
Die Klagen sollen Niemahls Verminderet werden, sonderen wie sy vorgebracht sind, sollen sy nachmahls glich Lautet sin: oder vermehret werden: Wan aber einer die Klag verminderen wurde, so soll im der antworter darüber weder Bescheid noch antwort zu geben schuldig sin, sonderen es kan ihm suber und rein wider an sin ohrt erlaubt werden, wan aber einer die klag vermehren will so kan er solches thun in der zweiten eröffnung Hernach in währet dem procedieren. soll er auch kein frisches klags fundenment mehr aufbringen.
- S. 27 15. Satzung. Von gägen Klag.
Es soll niemahls klag gegen klag geklagt werden, und sol auch kein Klag vor dem Ehrnahmen ungricht geklagt werden: oder es seye Etwas darvon wahr, das ander sol als Luter schimpf sin.
16. Satzung. Vom Neüwen Rächt.
Wan einer ein fürspräch hat, und ihme derselbe zu viel: oder zu wenig an die sach thun wurde, das er desent wägen sin Handel verliehren müste, so kan er von solchem fürspräch abstehen, und ein anderen Nemen (: jedoch aber muss er solches thun, Ehe und zu- vor über den
- S. 28 Haubthandel das Urtheil abgsprochen // seye, auf gliche weiss kan er auch von dem zweiten fürspräch abstehen, und den Dritten Nemen, und Volglich für ein Handel zum zweiten mahl Neüws Rächt erlangen und wider von vorne an procedieren. ohne des Ersten, und Zweiten Handels Missreden Einichen Entgelt.
17. Satzung. Von dem anfang des Neüwes Rächts
Wan ein fürspräch ein Misred thut in währet dem klagen. das sin kleyent von ihm abstehet, so soll die klag als nichts vorgebracht angesehen werden, und soll der neüwe fürspräch selbege vorbringen, und eröffnen geschehe aber die mishandlung nach der klag in währet dem procedieren. so soll // das neüwe rächt, nur auf die klag angefangen werden.
- S. 29 oder nach beidersitigem Belieben nur zu Nechst vor der mishandlung.
18. Satzung. Der Jenig so Neüwes Rächt annimt soll die Kösten zahlen
Wan einer von sinem fürspräch abstehen, und Neües rächt annemen will, so soll er der gegen-Pardey, alle des selben Handels thalb, bis dahin, ergangene Kösten Bezahlen.
19. Satzung. Von den Beyhändlen.
Wan es Beyhändel gibet, und die Eint oder ander Pardey müste abträten oder abziehen von ihren Rächten Handel, auf ein Beyhandel, oder von eiñem Beyhandel zum anderen, so solen // sy den jenigen Handel wovon sy abträten wollen sin rächt vorbehalten, wan aber die Eint oder andere Partey: dises underlasen wurde, so sollen sy den jenigen Handel wovon sy ohne Vorbehalt abträten sind Gentzlich verlohren haben.
- S. 30 20. Satzung. Was für Beyhändel sol gerächnet wärdlen.
Für beyhändel soll gerächnet werden, als das jenige so in währet einer procedur auf gebracht wird und aber ein Neüwer periodus Comeptt ist und eine materi die den rechten Handel nichts angecht.

21. Satzung. Das über die Beyhändel alle Zeit ein Urtheil ergehen solle.

- S. 31 Wan nach Luth obiger Satzung, die Eint oder ander Pardey Von einem Handel auf den anderen, ohne Vorbehalt abstehen wurde, so soll deñoch alle Zeit darüber ein Urtheil gefelt werden, ob solches ein Beyhandel seye, und ob die jenige Partey, ohne Vorbehalt abträten seye.

22. Satzung. Das die Beyhändel die von den Pardeyen auf gebracht werden nicht auf den Rechten Handel warden sollen. Die Beyhändel so von den Pardeyen auf gebracht werden, sollen nicht auf den rächten Handel warten: sondern wan selbege aufgebracht sind, so soll der rächte Handel still stehen und die Beyhändel im rächten

- S. 32 Vortgetriben und aus gemacht werden und wan es // davon Costen gegeben hat, so sollen selbege Bezahlt werden.

23. Satzung. Wie ein frömden Beyhandel einem rächten Haubthandel vorkomen möge.

Wan jemand ausert den Streitigen Pardeyen einem Beamteten des Ehrsammen Ungrichts Ehrverletzlich zureden wurde, so soll solches dem rechten Handel vorgezogen und ausgemacht werden, damit das Ungricht allzeit suber seye.

24. Satzung. Von der Rächts Versicherung.

- S. 33 Wan ein Antworter sich in dem Rächten Speren und wehren wil so soll er sinem Kleger wan es selbiger Begehrt, die Kösten verbürgen // oder im insatzung geben oder hinder den Herr Richter gute Versicherung hinderlegen, auch wan ein antworter solches von sinem Kleger Begehrt, so soll der selbe das glichen zu thun schuldig sin sonsten der antworter sich rächtlich einzulassen nicht schuldig sin soll.

25. Satzung. Von dem Fründschafftts Wissen Raht.

- S. 34 Wan einer ein Handel verlürt und um alle Kösten verfelt wird, so kan er an einen Mann Sprechen, für ein fründschaffttsweisen Raht und sol selbigem dazu geboten werden, wan er sich dan recht verspricht, und im rathen rächt verhaltet, so soll er nicht ingeführt werden, sonderen es soll ihm noch von siner Pardey ein Pfund vor sihne // Mühw bezahlt werden, wan er sich aber nicht rächt verspricht: oder im rathen nicht rächt verhaltet, so soll er an siner Partey Blatz gestelt werden und alles for sy ausbezahlen und richtig machen.

26. Satzung. Von der procur

Wan jemand vor dem Ehrsammen ungricht ein Handel will fürbringen, so in nichts angechet und auch kein schaden darvon häte, so soll er wan er den antwohrter ins rächt Höuschen will der klag einverliben das er von dem jenigen wo im der schaden zugefügt worden ist, eine procur habe disses dem Ehrsammen ungricht anzuzeigen und den ge-täter ins rächt zu nemen.

S. 35 **Satzungen von der Kundschaftt.****Erste Satzung.**

Wan ein Partdey vor dem Ehrsammen ungricht Etwas anbringt das die gegen Partdey verneinet und nicht glauben will so soll es bewisen werden durch zwey un Partdeyesche und subere Mener: oder aber mit einem suberen, und zweyen unsuberen, und kan für ein Handel zum Dritten mahl Kundschaftt aufgebracht werden, aber es soll niemahl Kundschaftt gegen Kundschaftt aufgebracht werden.

S. 36 **2. Satzung Von dem Selber Beweissen durch das Stabstreypfen**

Wan ein Handel durch Kundschaftt nicht gnugsam könnte bewissen werden, so kan dan dem jenigen der die Kundschaftt aufgebracht hat, erlaubt werden, zu sinem genugsamen bewiss, dem Herrn Richter den Stab zn streipfen, Wan er dan das thun darff, und thun kan das im nicht Spreisen in die Hand gehen, so kan er Hiemit sin Beweistum ausmachen wan er ohne selbigen Handel suber ist und sich hier zu rächt verhalten Hat.

3. Satzung Von dem Rang der Zügen.

Der Herr Richter kann vor Vier Man reden, der Herr ober unzüchtler kan vor drey Man reden // der Weibel. der schreiber, und die Meñer im Ring können ein jeder vor zwey Man reden, Die aussert dem Ring, können ein jeder vor Ein Man reden wan sy suber sind, sind sy aber nicht Suber, so können sy nur vor ein Halben Mañ reden, auch können die Bevogteten nur vor ein halben Man reden, wan sy suber sind, sind sy aber nicht Suber, so können sy gahr nicht reden.

4. Satzung. In welcher Zeit die Kundschaftt möge geschulten werden.

Wan jemand anderwertiger ursachen halber die Kundschaftt schälten will, so soll er es thun Ehe und zu vor es ihren da zu gebotten seye wan aber einer die Kundschaftt Schälten thut und dan selbiges nicht nach ungrichts Bruch und // rächt auf sy wahr machen kan, so soll er dan abgestraft werden, nach Lauth der Achten Satzung von der Straff, und soll dem geschultenen Stadisfaction ertheillen, wan er aber sin vorgeben auf die Kundschaftt wahr machen kan, so soll dan solche Kundschaftt vor ihr Laster abgestraft werden, und vor diejenige Kundschaftt so sy vernamset ist, vor unsuber gelten, und hernach widerum suber und gut sin wozu man sy bruchen will.

5. Satzung. Wie die Kundschaftt Kösten zahlen solle.

Wan ein Kundschaftt die auf sy gelegte schältwohrt nicht glauben will sonderen sich in dem rächten Spert und wehrt, selbiges aber auf sy er- // halten wird das sy es glauben muss so soll sy dan auch alle des selben Beyhandels thalb ergangene Kösten Bezahlen.

6. Satzung. Wie die Kundschaftt ein-anderen schälten möge.

Wan ein Klegler Kundschaftt vernamset, und ihme der antwohrter selbege schälten däte, so soll er es gesatzmäsige auf sy bewissen können, wan aber der antwohrter auch Kundschaftt vernamset und ihme des Klegers Kundschaftt, welches die Erste ist, selbege schiltet, so soll es

- auch bewisen werden, wan aber die Erste Kundschaftt, widerum Kundschaftt vernamsen wurde, und ihme des antwohrters Kundschaftt, welches die Zweite ist, selbege schiltet, so soll es aber mahl Bewisen werden,
- S. 40 wan aber die zweite Kundschaftt auch widerum Kundschaftt, // vernamset, und ihme die Drite Kundschaftt selbege schälten däte, so soll es denzumahl nicht gesatzmäsigg Bewisen werden, sonderen es soll dan disser Vierten und Lestgeschultenen Kundschaftt an das Stabstreipfen gedinget werden, wan sy das thun kan, und thun darff, so soll die auf sy gethane klag für Null, und nichts angesehen werden, und sin kleger zur gebühreten Straff, wie sines ohrts zu sehen, gezogen werden; wan er aber den Stab nicht Streipfen könte, oder dörrfte, so soll er dan Vor dises auf in geklagte Laster abgestrafft werden, und vor selbege Kundschaftt vor unsuber gelten und hernach wider suber sin, zu welchem
- S. 41 End dan ein jede kundschaftt so Bald sy geschulten oder zur Ver // antwohrtung geforderet wird, den Herr Richter und sin Stab, den Herr unzüchtler und sin Buss flissig vorbehalten sollen.

7. Satzung. Von der Voröfnung.

Es kan den Zügen vor ihren aussag jederzeit ein gezimete Voröfnung gethan werden, aber es soll ihnen zu keinen Ziten an das gewüsen gestellt werden, noch auf ein andere weiss Höcher und scherpfer dan zu ihren Tröuw, und soll auch das Stabstreipfen keinem anders dan by siner Tröuw angedinget werden.

8. Satzung. Von der Zügen aussag.

- S. 42 Es soll keine Vorlaute Kundschaftt gelten, sonder // es soll ihren durch den Weibel dazu geboten und von dem Richter nach dem umstand der sach von ihren geforderet werden, Daraufhin dan die Kundschaftt ihren aussag nicht wtlöüfiger in zu geben schuldig sin soll weder (: es seye dem also gangen wie geklagt worden seye :) oder (es seye nüt daran wahr) oder sy wüse nichts davon. aber nur auf g'hörsägen hin soll keine Zügen aussag angenommen werden. Wan sy aber auf ein andere weiss, aus einichen Ursachen gutwillig ein witere aussag geben wollen so soll es ihnen freygestellt sin.

9. Satzung. Wie die Kundschaftt ihren aussag durch das Stabstreipfen Bestätigen solle.

- S. 43 Wan ein Zügen aussag gegeben wirt, darauf die // eint oder ander Pardey. by guten Tröüen sagen dörrfte, sy habe kein wahrheit Bewisen, so sollen sy selbege Kundschaftt da zu Halten könen das sy Über ihre aussag dem Herr Richter den Stab Streipfen Muss, welches dan der Kundschaftt ohne wipers sol zu gelasen werden sy Habe es Vorbehalten oder nicht. Wan nur die Pardey so sy darzu Zwingt sich dar nach verhalten hat, wan dan die Kundschaftt das thun darff, so soll ihren aussag Neüwerdings Bestätiget sin, und soll ihren von der widersprächenten Partdey absonderlich dafür drey Pfund Bezahlt werden, wan sy aber den Stab nicht streipfen dörrfte so soll sy gestrafft werden, wie die zwölfte satzung von der straffe meldet, und soll ihren ausag auf gehebt und ungültig sin.

- S. 44 10. Satzung. Wie das Stabstreipfen möge gefältscht werden. Wan einer für einiches Bewistum, oder Bestätigung dem Herr Richter den Stab gestreipft Hatt und ihm selbiges jemand fältschen will, so sol es nicht anders geschehen dan durch das Bewissthum sibenfachter Kundschaftt.
12. Satzung. Von dem abtritt der Kundschaftt.
Es soll der jenigen Pardtey so die Kundschaftt wider sy auftreten soll, Überlassen sin die Zügen alle in gegenwahrt auf einmahl zu verhören, oder aber die einte Lasen abtreten und nur die ander verhören zu Lasen,
- S. 45 wan aber die Kundschaftt abträten muss so sollen // sy Hinder den Herr Weibel insatzung Hinderlegen.
12. <sic!> Satzung. Die Zügen sollen nicht under den Jahren sin
Es sol niemand für Kundschaftt, fründschafftswisen Raht oder anderen Begebenheiten, aufgebracht oder gebrucht werden, er habe dan das fünfzehente Jahr sines alters erreicht.
13. Satzung. Vor dem Ungricht schälten.
Wan einer das gantze Ehrsamme Ungricht schälten will, so soll er mit zehenfachter kundschaftt bewisen könen, das sy Etwas unehrlichs gethan, oder gemacht Heigen, wo er aber das nicht thun kan so soll er nebst der Stadisfaction // als ein unverschamter Pffeggel, nach erkantnus des Ehrsammen ungrichts gestrafft werden.
- S. 46 14. Satzung. Von der Stadisfaction oder Entschlagnuss.
Wan jemand wegen ausgestosenen schältwohrten, eine Entschlagnus thun muss so soll er Vor dem gantzen Ehrsammen ungricht öffentlich bezügen, das er die geklagten wohrt frefentlich, und boshaffter wiss ausgesprochen habe, und das er selbege alles faltsch und erdichtet widerrufe, und sine gegen Part solcher zulag halben, für lidig erkene, das er sine unbesonenheit Härztlich beröue, und sine gegen Part sines fähllers thalben sehnlich um Verziehung Bite.
- S. 47 **Satzungen von den Straffen.**
Erste Satzung. Wie gestrafft werden Solle.
Alles was Hier angefangen wird, das soll auch Hier ausgemacht und in guten schimpf gezogen werden, und soll Hier Niemand an gält gestrafft werden, es soll auch von einer Pärsohn auf einmahl in Pfunden nicht mehr bezogen werden dan zehen Pfund, und in Stösen oder Züggen nicht mehr dan acht, und in schwartzen Häften nicht mehr dan sechs, wan aber ein Hochere Straff bilich erfunden wurde, so soll sy auf ein
- S. 48 andere // wiss je nach gut finden des Ehrsammen ungrichts geschehen.
2. Satzung. Wär wider des Herren Unzüchtlers gebott und Verbott handeln wurde.
Wan jemand vorsetzlicher wiss wider des Herren Unzüchtlers gebot und Verbot Handeln wurde so sol er gestrafft werden. Das Erste mahl um ein Pfund, das Zweite mahl um zwey Pfund, das drite mahl um Vier Pfund, das Vierte mahl um acht Pfund, das fünfte mahl um zehen jtel Harte Pfund. es sollen aber Hieby die jenigen artikel so ein sonderbahre Straff darauf gesetzt nicht begrifen sin.

- S. 49 3. Satzung. Wär den anderen Dutzen abschülich angränen oder im Tröüen wurde.
 Wan einer frefentlicher wiss den Herr Richter und den Herr ober unzüchtler Dutzen abschülich an gränen oder jhnen Thröüen wurde, so soll ein solcher gestrafft werden um fünff Pfund Begieng er solches gegen dem Herr Weibel so soll er Vier Pfund Bezahlen, wurde er sich gegen dem Schreiber oder deñen Meneren im Ring vergriffen so soll er zwey Pfund bezahlen, däte er solches gegen jemand aussert dem ring so soll er ein Pfund Bezahlen.
4. Satzung. Wan einer den anderen schlägt oder Stost
 S. 50 Wan jemand den anderen schlagen stossen oder gahr nider werfen wurde, so soll dan ein solcher fräfler für sine Bossheit dem Ehrsamem Ungricht zechen Pfund und sechs schwartze Häfft verfallen sin und darüber auss noch dem versehrten vor sin schmertzen Bezahlen so viel das Ungricht darüber erkenen wird.
5. Satzung. Wan ein Kleger ein Klag aufbringt die dār antwohrter glaubt.
 Wan ein Kleger ein Klag kan aufbringen die der antwohrter glaubt komt und um ein gnädiges Urtheil anhaltet so kan im Etwas geschenkt werden aber doch nicht alles sonderen je nachdem er ein Laster Be-
 gangen Hat.
- S. 51 6. Satzung. Wan ein Kleger ein Klag kan aufbringen die der antwohrter nicht glauben will.
 Wan ein kleger ein klag aufbringt die der antwohrter nicht glauben will, sonderen sich hierüber in dem Rächten Spert und wehrt, und selbiges aber auf in erhalten wird das er es glauben muss so soll er um alle des selben Handels oder BeyHandels thalb ergangene kösten verfelt werden und auch vor sin Laster je nach Beschaffenheit des selben gestrafft werden.
7. Satzung Wan sich ein Kleger überklagt.
 Wan ein Kleger ein Klag aufbringt, und aber selbege nicht gentslich
 S. 52 wie er sy aufgebracht Hat // auf den antwohrter Bringen uag, sonderen nur Etwelche Artikel da von, so können in solchen und der glichen fahlen die kösten Entwäder wett geschlagen, und der antwohrter nur vor sin Laster gestrafft werden oder aber nach Billichkeit darüber abgesprochen werden
8. Satzung. Wan ein Kleger gentslich ein faltsche Klag Thut
 Wan sich ein kleger vermisst ein klag aufzu Bringen, und aber selbiges nicht kan, sonder glauben muss das er selbege gentslich faltscher wiss aufgerichtet Habe, so soll dan ein solcher klegenter für alle des selben Handels oder BeyHandels thalb ergangene kösten Verfelt werden //
 S. 53 und vor sin vorgebrachtes Laster in zweyfache Straff komen, wie er den antwohrter in eine hat wollen bringen.
9. Satzung. Wan einer sich nicht in das Rächt stellen will
 Wan ein antwohrter auf des Weibels gebott Hin sich nicht in das Rächt stellen will. so soll ihm der Weibel zum zweiten mahl gebieten by fünf

S. 54 Pfunden Buss, wan er sich den aber nicht stellen will, so soll ihm der Weibel zum dritten mahl gebieten, by zehen Pfunden Buss, Wan er sich noch mahl nicht stellen will so soll der klegler in siner klag fortfahren, wan er selbege Gesetz- mässig forbringen und eröfnen kan, so soll er sin rächt gezogen Haben und soll // disser ungehorsame antworter, nebst der des Handels thalb auf in gelegte straff, anoch die zehen Pfund buss Bezahlen.

10. Satzung. Wan einer aus dem Rächten Wicht

Wan zwey Partdeyen sich gegen einanderen in das rächt stellen, die einte aber nachwerts vor aussgang des Handels ohne vor wüsen des ungrichts sich Entfernet Verbirgt oder gahr Hinwägg Laufft so soll dan ein solcher nicht nur sin Handel verlohren Haben, und nebst siner Laster Straff um alle Kösten Verfelt werden, sonderen er soll noch wan er sich nachmahls wider infinden wurde Vor sin ausswichen nach erkantnuss des Ehrsamem ungrichts gestrafft werden.

S. 55 11. Satzung. Wan Jemand unerlaubt von dem Ehrsamem Ungricht Hinwägg lauft.

Wan ein Pärsohn so nicht im rächten stehet unerlaubt und Ehe es firabent gemacht ist von dem Ehrsamem Ungricht Hinwägg lauft, und sich aber auf ein andere Zit wider daby infinden Laset so soll dan ein solcher dafür gerächtfertiget werden und nach gestalt siner Verantwohrtung, und nach Beschaffenheit siner auswischung mit einer Straff Belegt werden.

12. Satzung. Wan Jemand Faltsche Kundschaft Redet.

S. 56 Wan ein Zügen ein aussag gibet, die aber nachwerts durch in selber: oder durch jemand // anders gefeltsch[t] wurde, so soll dan ein solcher vor sine fräffentliche und faltsche Kundschafts aussag zehen Pfund und sechs schwartze Häfft Bezahlen.

13. Satzung. Wan einer Faltscher Wiss dem Herr Richter den Stab streipfet.

Wan einer zu einem gnugsamen Bewiss oder Bestätigung dem Herr Richter den stab streipfet, und ihm selbiges nach luth der zehenten Satzung von der Kundschaft gefeltscht wurde so sol dan ein solcher vor sin Bosshaftes freffentliches und faltsches Stab- Streipfen, nach erkantnuss des Ungrichts Eitel scharpf gestrafft werden.

S. 57 14. Satzung. Das Nach gehaltenem Ungricht keiner dem anderen die Straffen verwissen soll.

nach gehaltenem Ungricht sol keiner dem anderen sin ausgestandene Straff verwisen wan aber disses jemand thun wurde so soll er in die gliche Straff Verfallen sin die er dem jenigen hat verwissen.

15. Satzung. Das Nach gehaltenem Ungricht Niemand nichts davon reden und Lauthbahr machen soll.

Nach gehaltenem ungricht soll nichts dovon geredet und lauthbahr gemacht werden, wan aber sich jemand freffentlicher wiss erfrenchen

- S. 58 dörffte einem der nicht daby gewesen von diser // Hārgangenheit Etwas zu Benachrichtigen, oder auf ein andere weiss wie jmer geschehen möchte Etwas lauthbahr zu machen, so soll dan ein solcher fama, sehr Hart und scharpf, ime zur wahrnung, und anderen zum Exempel gestrafft werden, wohrnach sich dan ein jeder zu verhalten wüssen soll.

16. Satzung. Von der Verhaltung des Herren unzüchtlers in dem Straffen.

Erstlich sol sich by Hoher straff Niemand erfrächen sich der straff zu widersetzen, dem Herren unzüchtler zu Tröüen, oder nach ihm zu schlagen.

- S. 59 Zum Zweiten soll der Herr unzüchtler nicht über Gesetz und ohrnung, oder Urtheil abstraffen. // Wan er aber mit der Straff überfahren wurde oder all zu Hart, das sich der gestraffte zu erklagen häte, so kan er es dem Herr Richter anzeigen, dan soll darüber abgesprochen werden, und soll einem jeden nach ungrichts Bruch und rächt, rächt gehalten werden.

- S. 60 **Satzungen von den Vogteyen.**

Erste Satzung. Wan ein Ledige Weibs Persohn wurde sin die sich unEhrbahrlich aufführen und VerHalten wurde, so kan ihren dan ein Vogt gegeben werden, und disser Vogt sol alles vor sy verantworten auss zezahlen, und richtig machen, ausgenomen des jenigen Handels Von dessentwegen die Persohn Bevogtet wird soll der Vogt noch nicht verantwortlich sin.

- S. 61. 2. Satzung. Wie ein Vogt Solle erwelt wärden.

Wan jemand eine Ledige unverhüratete Weibs-Persohn will Bevogten lasen, so soll er geSatzmessig aufwissen können, das sy Etwas unehrlichs begangen oder gethan habe, wan er dan das Tun kan, so kan er dan wan der Herr Richter ein Man wird in die Wahl gethan Haben auch ein mañ dafür in die Wahl thun. Dan soll der Ring den Tüchtigeren dovon erwellen und soll ihm durch den Weibel darzu geboten werden.

3. Satzung. Wār Vogteyen anzunemen schuldig seye.

- S. 62 Der Herr Richter, der Herr Oberunzüchtler und der Herr Weibel sollen keine Vogteyen anzunemen schuldig sin. Die Übrigen dan soll auch keiner mehr dan zwo Vogteyen auf ein mahl anzunemen schuldig sin, sy thüwen es dan gutwillig